



**HOCHSCHULE
FÜR MUSIK
NÜRNBERG**

**Richtlinie zur Verwendung von Zuschussmitteln
für studienfördernde Veranstaltungen außerhalb des
Hochschulortes**

(gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 31.10.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Regelungen.....	3
2.	Teilnahme- und abrechnungsberechtigte Personen.....	3
2.1	Studierende	3
2.2	Exkursionsleitung und Begleitpersonen.....	3
2.3	Reisekosten der Exkursionsleitung und Begleitpersonen.....	4
3.	Zuschüsse an berechnigte Studierende.....	4
3.1.	Grundsätze.....	4
3.1.	Zuschussfähige Kosten.....	5
3.1.1	Fahrtkosten.....	5
3.2.2	Übernachungskosten	5
3.2.3	Verpflegungskosten.....	6
3.2.4	Nebenkosten.....	6
4.	Antrags- und Abrechnungsformular.....	6
5.	Sonstige Fahrten	6
6.	Inkrafttreten	6

1. Grundsätzliche Regelungen

Diese Richtlinie regelt die Bezuschussung von Exkursionen, Arbeitsphasen und sonstigen Fahrten (z.B. Konzertfahrten) im Rahmen der studentischen Ausbildung. Eine Bezuschussung kann nur im Einzelfall und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Exkursionen sind auswärtige Lehrveranstaltungen, wie z.B. Studienfahrten, die der studentischen Ausbildung an der Hochschule dienen. Sie beginnen und enden am Ausbildungs- bzw. Dienort Nürnberg. Bei Exkursionen innerhalb Nürnbergs werden keine Fahrtkosten erstattet.

Reisen zu hochschul- oder allgemeinpolitischen Veranstaltungen sind keine Exkursionen; das gilt auch für Reisen mit vorwiegend touristischem Charakter.

2. Teilnahme- und abrechnungsberechtigte Personen

2.1 Studierende

An Exkursionen dürfen unter Inanspruchnahme von Zuschüssen grundsätzlich nur immatrikulierte Studierende der Hochschule für Musik Nürnberg teilnehmen. Weitere Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, dürfen an Exkursionen nicht teilnehmen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und mit vorheriger Genehmigung der Hochschulleitung zulässig (z.B. Betreuung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit). Für diesen Personenkreis können weder Haftung noch Kosten übernommen werden. Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf Teilnahme an einer Exkursion oder Kostenerstattung.

2.2 Exkursionsleitung und Begleitpersonen

Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel Professor*innen, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Die Leitung von Exkursionen durch Gastprofessor*innen, Gastdozent*innen sowie Lehrbeauftragte ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, soweit sich der Lehrauftrag auf die Durchführung der Exkursion erstreckt. Die Abrechnung der Kosten dieser Personen ist deshalb nur möglich, sofern sie die Exkursion leiten. Studierenden darf die Leitung von Exkursionen auch dann nicht übertragen werden, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen.

Als Begleitpersonen gelten neben der Exkursionsleitung nur Mitglieder der Hochschule für Musik Nürnberg, die aus fachlichen und/oder pädagogischen Gründen zur Durchführung der Exkursion benötigt werden. Eine Teilnahme von mehr als einer Begleitperson für je zehn Studierende an der Exkursion ist nur zulässig, wenn dies aufgrund von besonderen Gründen zwingend erforderlich ist.

Für Leiter*innen oder Begleiter*innen einer Exkursion, die nicht an der Hochschule für Musik beschäftigt sind (z.B. Lehrbeauftragte), muss ein Antrag zur Durchführung einer Exkursion vorliegen, der durch den*die Präsident*in bewilligt wurde. Ein Unfallversicherungsschutz wie für Beschäftigte des Freistaates Bayern ist in diesem Fall nicht gegeben.

2.3 Reisekosten der Exkursionsleitung und Begleitpersonen

Eine Exkursion ist für deren Leiter*in eine Dienstreise im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), nach dessen Bestimmungen die Erstattung der Reisekosten durch das Landesamt für Finanzen (LfF) erfolgt. Der Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise und der entsprechende Abrechnungsantrag für Reisekosten sind auf der nachfolgenden Seite des LfF: https://www.lff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_trgeld/ zu finden.

Die Berechnung der Reisekosten von Leiter*innen bzw. Begleitpersonen, die nicht an der Hochschule für Musik Nürnberg beschäftigt sind (z. B. Lehrbeauftragte), erfolgt entsprechend den Sätzen des BayRKG.

3. Zuschüsse an berechnigte Studierende

3.1. Grundsätze

Exkursionen dienen der „Durchführung von Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort“. Deshalb obliegt es rechtlich grundsätzlich den Studierenden, die Kosten der Fahrten zu den Orten der Lehrveranstaltungen sowie der Unterkunft und Verpflegung zu decken.

Für studentische Exkursionsteilnehmer*innen können mangels eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und angesichts des Eigeninteresses an der Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen die Regelungen über Dienstreisen nicht angewendet werden.

Studierende haben gegen die Hochschule dabei auch keine Rechtsansprüche auf Erstattung der Exkursionskosten aus Haushaltsmitteln.

Die Hochschule für Musik Nürnberg ist jedoch aus sozialen Gründen bemüht, durch Gewährung von Zuschüssen die finanziellen Belastungen von Studierenden im Zusammenhang mit Exkursionen so gering wie möglich zu halten.

Exkursionen können aus folgenden Mitteln bezuschusst werden:

- zur Verfügung stehende Haushaltsmittel,
- dafür bewilligte Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse),
- Drittmittel.

3.1. Zuschussfähige Kosten

3.1.1 Fahrtkosten

Bei der Entscheidung über das zu nutzende Verkehrsmittel ist grundsätzlich das preiswerteste, öffentliche Verkehrsmittel auszuwählen, sofern es die inhaltliche Planung der Exkursion zulässt.

Folgende Fahrtkosten können bezuschusst werden:

- bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die unter Nutzung jeglicher Fahrpreismäßigungen nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Klasse (Bahnfahrt 2. Klasse) mit Abfahrt / Ankunft Nürnberg Hauptbahnhof,
- bei Benutzung anderer Beförderungsmittel (z. B. angemietete Reisebusse, Mietwagen) die auf die Fahrtteilnehmer*innen anteilig entfallenden Fahrtkosten,
- bei Nutzung von Dienstfahrzeugen die per Tankbeleg nachgewiesenen Kraftstoffkosten,
- bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 € je Kilometer. Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nur zulässig, wenn das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unter erheblichen Schwierigkeiten erreicht werden kann oder dadurch Einsparungen zu erzielen sind.

Eine Sachschadenshaftung der HfM bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird im Schadensfall nicht übernommen. Etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Fahrzeughalter*in, Fahrer*in sowie mitfahrenden Personen sind deren private Angelegenheiten. Die Fahrzeughalter*in, die Fahrer*in sowie die Mitfahrenden sind vor Antritt der Exkursion auf diesen Umstand hinzuweisen. Dies ist durch eine schriftliche Verzichtserklärung aller Fahrenden zu dokumentieren (Schadensverzichtserklärung).

3.2.2 Übernachtungskosten

Übernachtungskosten können bis zu einer Höhe der Sätze des BayRKG einschließlich beinhalteneter Kosten für Frühstück bezuschusst werden. Der zuschussfähige Betrag beträgt somit bei Orten bis 299.999 Einwohnern bis 90 €, bei Orten ab 300.000 Einwohnern bis 120 € pro Person und pro Nacht (vgl. Art. 9 VV-BayRKG). Die tatsächlichen Kosten sind durch Rechnungen zu belegen. Ohne belegmäßigen Nachweis werden 18,50 € pro Nacht und Student*in erstattet.

Bei Übernachtungen im Ausland findet die Bayerische Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) Anwendung.

Darüber hinaus können Übernachtungskosten nur erstattet werden, sofern es unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit triftige Gründe für ihr Anfallen gibt.

3.2.3 Verpflegungskosten

Bei Exkursionen wird grundsätzlich kein Verpflegungskostenzuschuss gewährt.

3.2.4 Nebenkosten

Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten am Exkursionsort, Parkgebühren) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie für die jeweilige Exkursion notwendig und belegt sind. Eintrittsgelder zu Vergnügungsstätten, Ausgaben für Getränke, Kosten für Trinkgelder sowie Gastgeschenke können nicht geltend gemacht werden. Ebenso können die Kosten für Versicherungen für privat genutzte Fahrzeuge nicht erstattet werden.

4. Antrags- und Abrechnungsformular

Anträge auf Genehmigung von Exkursionen sind von der Exkursionsleitung zu den im Antragsformular genannten Terminen (15.05. für das jeweils nachfolgende Wintersemester bzw. 15.11. für das jeweils nachfolgende Sommersemester) beim Sachgebiet B der Hochschule für Musik Nürnberg einzureichen.

Auf Grundlage des Antrags wird vom zuständigen Gremium (z. B. Kommission zur Verwendung von Studienzuschüssen) überprüft, ob eine Exkursion im Sinne dieser Richtlinie vorliegt und ob ausreichende Mittel zu Verfügung stehen.

Unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Beendigung der Exkursion, ist dem Sachgebiet B das ausgefüllte wie unterschriebene Abrechnungsformular mit Originalbelegen zuzuleiten.

5. Sonstige Fahrten

Für sonstige Fahrten (z. B. Konzertfahrten oder die Teilnahme an Wettbewerben, zu denen die Hochschule Studierende entsendet) gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen. Allerdings ist hier explizit kein*e Leiter*in vorgesehen.

Diese Fahrten müssen ebenfalls mit dem Antragsformular für Exkursionen (vgl. Abs. 4) beantragt werden. Beim Exkursionszweck ist explizit anzugeben, um was für eine Fahrt es sich handelt. Die Abrechnung hat ebenfalls über das Formular „Abrechnung von Exkursionen“ zu erfolgen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft.